

5.11.2009

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 05.11.2009  
Ltg.-403/A-1/28-2009  
R- u. V-Ausschuss

## Antrag

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Mag. Hackl, Hauer, Ing. Schulz, Mag. Wilfing und Rinke

### betreffend **Änderung der NÖ Landesverfassung**

Am 20. November 1989 wurde von der UN-Generalversammlung der Vereinten Nationen das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ angenommen. Am 20. November 2009 wird nun das 20-jährige Jubiläum der UN-Kinderrechtskonvention begangen. Bereits seit längerem wird auf Bundesebene über die Verankerung der Konventionsrechte für Kinder in die Österreichische Verfassung diskutiert. Auch im Österreich-Konvent wurde bereits ein grundsätzlicher Konsens über die Aufnahme von Kinderrechten als Teil eines neuen Grundrechtskatalogs Übereinstimmung erzielt.

Unter Bezugnahme auf die allgemeinen Menschenrechte zielt die UN-Konvention über die Rechte des Kindes im wesentlichen darauf ab, dass Kinder aufgrund ihrer Verletzbarkeit besonderen Schutz und besondere Fürsorge der Gesellschaft bedürfen, hebt die grundsätzliche Verantwortung der Familie, was die die Pflege und den Schutz des Kindes betrifft hervor und unterstreicht die Bedeutung und Achtung kultureller Werte der Gemeinschaft des Kindes. Die in den einzelnen Artikeln angeführten Rechte des Kindes zielen in erster Linie auf solche Lebensbereiche ab, die in die Regelungskompetenz des Bundes fallen. Dessen ungeachtet soll mit der vorliegenden Novelle der NÖ Landesverfassung durch Änderung der Staatszielbestimmungen klar zum Ausdruck gebracht werden, dass auch das Land die Bedeutung und Wichtigkeit der Kinder für unsere Gesellschaft anerkennt und signalisiert werden, dass die in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes enthaltenen Anliegen im eigenen Wirkungsbereich des Landes fördert und unterstützt wird.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten beiliegende Verfassungsgesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, dass zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorbereitung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 12. November 2009 möglich ist.